Verordnungsblatt
für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1943	Ausgegeben zu Krakau, den 5. Februar 1943 Wydano w Krakau, dnia 5 lutego 1943 r.	Nr. 7

Inhalt / Treść

Verordnung
über das Institut für deutsche Ostarbeit.

Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I.

§ 1

Die Rechtsverhältnisse des Instituts für deutsche Ostarbeit werden dahin geändert, daß seine selbständige Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts erlischt.

§ 2

Das Institut für deutsche Ostarbeit wird der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht) angegliedert.

§ 3

Rechtsnachfolger des Instituts für deutsche Ostarbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Generalgouvernement. Auf das Generalgouvernement geht das Vermögen der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aktiven und Passiven über.

Artikel II.

Die Verordnung über die Errichtung des Instituts für deutsche Ostarbeit im Generalgouvernement vom 19. April 1940 (VBlGG. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Institut für deutsche Ostarbeit ist eine der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht) angegliederte Dienststelle."

2. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 treten außer Kraft.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Organisations- und sonst etwa erforderliche Vorschriften für das Institut für deutsche Ostarbeit werden im Wege der Verwaltungsanordnung getroffen."

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 20. Januar 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

Bekanntmachung

der im Generalgouvernement geltenden Fassungen der Verordnung über die Dienstverpflichtung deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement und der Ersten Durchführungsanordnung hierzu.

Vom 18. Januar 1943.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über die Dienstverpflichtung deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement (Dienstverpflichtungsverordnung für deutsche Staatsangehörige) vom 15. Dezember 1942 (VBlGG. S. 761) mache ich die im Generalgouvernement anzuwendenden Fassungen der Dienstverpflichtungsverordnung für deutsche Staatsangehörige und der Ersten Durchführungsanordnung hierzu bekannt.

Krakau, den 18. Januar 1943.

Der Leiter
des Amtes für Gesetzgebung
in der Regierung des Generalgouvernements
Dr. Weh

Verordnung

über die Dienstverpflichtung deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement (Dienstverpflichtungsverordnung für deutsche Staatsangehörige).

Vom 18. Januar 1943.

Abschnitt I.

Dienstpflicht.

§ 1

Für Aufgaben, die der Bevollmächtigte für das Generalgouvernement des Beauftragten für den Vierjahresplan als staatspolitisch besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) deutsche Staatsangehörige, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch den Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — zur Dienstleistung verpflichten lassen. Hierzu kann von dem Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen im Generalgouvernement die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

§ 2

(1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht ausgeglichen werden, so kann zur Vermeidung besonderer Härten dem neuen Betrieb auferlegt werden, den Verpflichteten schadlos zu halten.

(5) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) — Arbeitsamt — gelöst werden.

§ 3

Zur Vorbereitung auf die Dienstleistung kann der Dienstpflichtige zu einer Schulung herangezogen werden.

§ 4

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Dienstpflichtige hat die Pflicht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) — Arbeitsamt — bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 5

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als drei Tage dauert, und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — erhalten.

(2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 gewährt werden.

(3) Höhe, Art und Dauer der Unterstützung bestimmt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) durch Verwaltungsanordnung.

§ 6

Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

§ 6a

Alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) — Arbeitsamt — zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

Abschnitt II.*)

Strafbestimmung.

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Wer seiner Dienstverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere wer pflichtwidrig der Arbeit fernbleibt, die Arbeit verweigert oder böswillig mit der Arbeit zurückhält, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft Betriebsführer, die wissentlich Personen beschäftigen, die sich der Erfüllung der Dienstpflicht entziehen.

Erste Durchführungsanordnung

zur Verordnung über die Dienstverpflichtung deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement (Erste Dienstpflicht-Durchführungsanordnung).

Vom 18. Januar 1943.

§ 1

Der Bedarf an Arbeitskräften deutscher Staatsangehörigkeit für unaufschiebbare Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung ist vom Betriebsführer, soweit die benötigten Arbeitskräfte nicht schon durch innerbetriebliche Maßnahmen freigemacht oder vom Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — gestellt werden können, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) zu melden, in dessen Bezirk die Aufgaben durchzuführen sind.

§ 2

(1) Die Meldung des Betriebsführers (§ 1) ist gleichzeitig der Auftrag zur Zuweisung der benötigten Arbeitskräfte.

(2) Werden Arbeitskräfte in Ausführung des Auftrages zur Dienstleistung bei dem Auftraggeber verpflichtet, so wird mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides (§ 6) zwischen dem Auftraggeber und dem Verpflichteten ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung angegebenen Bedingungen geschlossen; die Bestimmungen der für die neue Arbeitsstelle gel-

*) Es handelt sich hier um den Artikel II der Dienstverpflichtungsverordnung für deutsche Staatsangehörige vom 15. Dezember 1942 (VBlGG. S. 761).

tenden Tarif-, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen sowie die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Der Arbeits- oder Dienstvertrag tritt mit dem im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung in Kraft.

§ 3

(1) Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art erstrecken. Die Arbeitskraft des Verpflichteten soll entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich eingesetzt werden.

(2) Vor der Verpflichtung sollen die zu verpflichtende Person und ihr Betriebsführer gehört werden, soweit dadurch die rechtzeitige Sicherstellung des Kräftebedarfs nicht in Frage gestellt wird. Der zu verpflichtenden Person sind hierbei die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erfolgen soll, bekanntzugeben.

§ 4

Die Personen, die verpflichtet werden sollen, müssen zur Dienstleistung tauglich sein.

§ 5

(1) Die Verpflichtung wird von dem Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — ausgesprochen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu verpflichtenden Person liegt.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Ort des Betriebes (Betriebsabteilung), in dem sich der Arbeitsplatz befindet,
2. bei zeitlich begrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Dienstleistung,
3. bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung,
4. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

(3) Als Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung ist bei Verpflichteten, deren Dienstleistung außerhalb ihres bisherigen Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Dienstort antreten müssen.

(4) In besonderen Fällen kann der Inhalt des Verpflichtungsbescheides von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abweichen.

§ 6

(1) Der Verpflichtungsbescheid ist der Person, die verpflichtet werden soll, zuzustellen.

(2) Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verpflichtungsbescheid unverzüglich nach Erhalt dem Betriebsführer vorzulegen. Außerdem soll der Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — dem Betriebsführer eine Abschrift des Verpflichtungsbescheides zustellen.

(3) Zwischen dem Tag, an dem der Verpflichtungsbescheid zugestellt wird, und dem Beginn der Dienstleistung soll ein angemessener Zeitraum liegen.

§ 7

(1) Für begrenzte Zeit Verpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind mit dem Tage des Beginns der Dienstleistung aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt.

(2) Arbeitsentgelt oder sonstige Bezüge, die dem Verpflichteten noch zustehen, sind ihm rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung auszuzahlen.

(3) Bei Verpflichteten, die in einem arbeitsbuch- oder arbeitskartenpflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist vom Betriebsführer im Arbeitsbuch des Reiches oder in der Arbeitskarte des Generalgouvernements die Eintragung über die Beendigung der Beschäftigung mit folgendem Zusatz zu versehen:

bei zeitlich begrenzter Verpflichtung
„Beurlaubt zur Dienstleistung“,
bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung
„Entlassen zur Dienstleistung“.

§ 8

Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann der für die Verpflichtung zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Hat ein Verpflichteter auf Grund seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf vom Vermieter eine Kündigung der Wohnung bei zeitlich begrenzter Verpflichtung nicht vor Beendigung der Dienstleistung ausgesprochen werden. Der für die Verpflichtung zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Bei zeitlich unbegrenzter Verpflichtung ist die Kündigung der Dienst- oder Werkwohnung durch den Vermieter nur mit Zustimmung des für die Verpflichtung zuständigen Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) — Arbeitsamt — zulässig.

§ 10

(1) Die Kosten der erstmaligen Anreise des Verpflichteten vom bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Dienstort und — bei zeitlich begrenzten Verpflichtungen — der Rückreise trägt der Betrieb, für den die Dienste geleistet werden.

(2) Bei längeren Reisewegen kann dem Verpflichteten ein Zehrgeld gewährt werden, das der Betrieb, bei dem die Dienste geleistet werden, zu tragen hat.

(3) Soweit der Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — Reisekosten und Zehrgeld verauslagt, hat der Betrieb die verauslagten Beträge zu erstatten.

§ 11

Der Verpflichtete muß seinen Dienst zu dem in dem Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt antreten und bei der Meldung dem Betriebsführer den Verpflichtungsbescheid vorlegen.

§ 12

Der Anspruch auf Bezüge aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis besteht bereits mit dem Tage, an dem die Dienstleistung beginnt (§ 5).

§ 13

Hängen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch erst statt, wenn die Dienstleistung mindestens zwei Monate gedauert hat; für andere Wartezeiten kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) die Anrechnung beschränken oder ausschließen.

§ 14

(1) Hat der Dienstverpflichtete in seiner bisherigen Arbeitsstelle mindestens drei Jahre Beiträge für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Gefolgschaftsmitglieder oder ihrer Familien (Pensions-, Unterstützungskassen usw.) geleistet, so ist er bei einer Verpflichtung auf unbegrenzte Zeit von dem Träger der Einrichtung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung kann auch durch Gewährung einer herabgesetzten beitragsfreien Altersversorgung oder durch Einzahlung bei einem öffentlichen Versicherungsträger (Überversicherung oder Nachversicherung) geleistet werden. Bestehen bei der neuen Arbeitsstelle entsprechende Einrichtungen, so ist die Entschädigung an diese Einrichtungen einzuzahlen, die dafür den Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzuräumen haben.

(2) Einigen sich die Beteiligten über das Bestehen einer Entschädigungspflicht oder über die Höhe der Entschädigung oder über die aus der Entschädigung bei der neuen Einrichtung zu gewährenden Rechte nicht, so entscheidet, falls die Einrichtung unter staatlicher Aufsicht steht, die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) endgültig.

§ 15

Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und die Regelung der §§ 13 und 14 sowie durch die Unterstützung nicht ausgeglichen werden, so kann in Ausnahmefällen der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) zur Vermeidung besonderer Härten anordnen, daß der neue Betrieb an den Verpflichteten eine Entschädigung bis zur Höhe von drei Monatslöhnen zu zahlen hat. Ein Härteausgleich wegen Lohnminderungen findet nicht statt.

§ 16

(1) Kehrt bei zeitlich begrenzter Verpflichtung der Dienstpflichtige in seinen alten Betrieb zurück, ohne daß ihm während der Dauer der Dienstverpflichtung Urlaub gewährt worden ist, so kann der Betriebsführer des alten Betriebes bei Gewährung des Erholungsurlaubs vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Dienstpflichtige gearbeitet hat, eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts verlangen. Eine anteilige Erstattung des Urlaubsentgelts kann von ihm auch dann verlangt werden, wenn der Dienstpflichtige in dem Urlaubsjahr, in das die Dienstverpflichtung fällt, bereits vor der Dienstverpflichtung Urlaub im alten Betrieb gehabt hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Dienstverpflichtung die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet oder wenn ein Ausgleich auf Grund einer besonderen Tarifordnung oder einer Urlaubsmarkenregelung erfolgt.

§ 17

(1) Bei zeitlich begrenzter Verpflichtung endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Dienstleistung. Dem Verpflichteten ist vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Dienstleistung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft. Bis zum Ablauf der Dienstleistung ist ihm das übliche Arbeitsentgelt zu gewähren.

(2) Das Dienstverhältnis kann vor Ablauf der Dienstleistung und bei Verpflichtungen auf unbegrenzte Zeit nur mit Zustimmung des für den Dienstort zuständigen Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) — Arbeitsamt — gelöst werden. Wird die Zustimmung erteilt, so ist mit der Lösung des Dienstverhältnisses auch die Dienstpflicht beendet.

(3) Hat der Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — der Lösung zugestimmt, so kann diese nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

(4) Die Eintragung im Arbeitsbuch des Reiches oder in der Arbeitskarte des Generalgouvernements über die Beendigung der Dienstleistung ist vom Betriebsführer mit dem Zusatz zu versehen: „Dienstleistung beendet“.

§ 18

Der für den Dienstort zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — kann zeitlich unbegrenzte Verpflichtungen unbeschadet des durch die Verpflichtung begründeten Vertragsverhältnisses aufheben, wenn

1. die Verpflichtung sich als nicht mehr notwendig erweist und
2. die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung (§ 5 der Dienstverpflichtungsverordnung für deutsche Staatsangehörige) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Bekanntmachung

zur Verordnung über die Dienstverpflichtung deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement vom 15. Dezember 1942 (VBlGG. S. 761).

Vom 20. Januar 1943.

Mit der Bekanntmachung der Regierung des Generalgouvernements (Amt für Gesetzgebung) vom 18. Januar 1943 (VBlGG. S. 50) ist gemäß Artikel III der Dienstverpflichtungsverordnung für deutsche Staatsangehörige vom 15. Dezember 1942 (VBlGG. S. 761) der im Generalgouvernement geltende Wortlaut der diesbezüglichen Reichsbestimmungen veröffentlicht worden.

Nach § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 der Ersten Durchführungsanordnung vom 18. Januar 1943 (VBlGG. S. 51) sind Eintragungen in die Arbeitsbücher der dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder vorzunehmen.

Ich weise darauf hin, daß nach den derzeitigen Bestimmungen die Gefolgschaftsmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, die im Besitze eines von einem Arbeitsamt im Reichsgebiet ausgestellten Arbeitsbuches sind, nicht verpflichtet sind, das Arbeitsbuch während der Dauer der Beschäftigung ihrem Betriebsführer in Gewahrsam zu geben. Da die Arbeitsbuchbestimmungen des Reiches im Generalgouvernement noch nicht eingeführt sind, gilt die Beschäftigung dieser Arbeitskräfte im Generalgouvernement als nicht arbeitsbuchpflichtig. Die im Besitze der Gefolgschaftsmitglieder befindlichen Arbeitsbücher sind deshalb von dem Arbeitsamt des letzten Beschäftigungsortes im Reich zu schließen und bleiben im Gewahrsam des Arbeitsbuchinhabers. Eintragungen in die Arbeitsbücher können bis auf weiteres nicht vorgenommen werden.

Die im Generalgouvernement tätigen Arbeitsbuchinhaber, deren Arbeitsbuch noch nicht geschlossen sein sollte, werden aufgefordert, das Arbeitsbuch zum Zwecke der Schließung dem für ihren letzten Arbeitsplatz im Reich zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. Ausgenommen hiervon sind nur die von einer Dienststelle oder einem Betriebe im Reich in das Generalgouvernement abgeordneten Personen, deren Arbeitsbuch sich im Gewahrsam dieser Dienststellen oder Betriebe befindet.

Eintragungen der nach § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 der Ersten Durchführungsanordnung vorgeschriebenen Art können vorläufig nur in den im Generalgouvernement geltenden Arbeitskarten vorgenommen werden.

Krakau, den 20. Januar 1943.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
In Vertretung
Rhetz

Zweite Durchführungsvorschrift

zur Verordnung vom 13. September 1940 über die Bergverwaltung im Generalgouvernement.

Vom 24. Januar 1943.

Zur Durchführung der Verordnung über die Bergverwaltung im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 287) bestimme ich:

§ 1

Die Grenze zwischen den Bergamtsbezirken Jaslo und Lemberg wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Bergamtsbezirk Lemberg werden die Gemeinden des Distrikts Galizien (Kreishauptmannschaft Sambor) Gałówka, Płoskie, Mszaniec, Grąziowa, Bystre, Michniowiec, Lipie, Łopuszanka Lechniowa, Chaszczów dem Bergamtsbezirk Jaslo zugeteilt.
2. Aus dem Bergamtsbezirk Jaslo werden die Gemeinden des Distrikts Krakau (Kreishauptmannschaft Przemysl) Jaksmanice, Rożubowice, Cyków, Popowice, Nowosiółki, Byków, Siedliska, Tyszkowice, Chodnowice, Chraplice, Pleszowice dem Bergamtsbezirk Lemberg zugeteilt.

Drugie postanowienie wykonawcze

do rozporządzenia z dnia 13 września 1940 r. o administracji górniczej w Generalnym Gubernatorstwie.

Z dnia 24 stycznia 1943 r.

Celem wykonania rozporządzenia o administracji górniczej w Generalnym Gubernatorstwie z dnia 13 września 1940 r. (Dz. Rozp. GG. I str. 287) postanawiam:

§ 1

Granice między okręgami Urzędów Górniczych Jaslo i Lemberg zmienia się jak następuje:

1. Z okręgu Urzędu Górniczego Lemberg przydziela się do okręgu Urzędu Górniczego Jaslo gminy z Okręgu Galizien (Galicja) (Starostwo Powiatowe Sambor): Gałówka, Płoskie, Mszaniec, Grąziowa, Bystre, Michniowiec, Lipie, Łopuszanka Lechniowa, Chaszczów.
2. Z okręgu Urzędu Górniczego Jaslo przydziela się do okręgu Urzędu Górniczego Lemberg gminy z okręgu Krakau (Starostwo Powiatowe Przemysl): Jaksmanice, Rożubowice, Cyków, Popowice, Nowosiółki, Byków, Siedliska, Tyszkowice, Chodnowice, Chraplice, Pleszowice.

§ 2

Diese Durchführungsvorschrift tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 24. Januar 1943.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Dr. Emmerich

§ 2

Niniejsze postanowienie wykonawcze wchodzi w życie z dniem ogłoszenia.

Krakau, dnia 24 stycznia 1943 r.

Generalny Gubernator
Z polecenia
Dr Emmerich

Devisenanordnung Nr. 25.

Vom 24. Januar 1943.

Betrifft: **Änderung der Anordnung Nr. 1 des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs.**

Auf Grund des § 20 der Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 (VBlGG. S. 44) ordne ich an:

Artikel I.

Die Anordnung Nr. 1 des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs vom 20. November 1939 (VBlGG. S. 53) wird wie folgt geändert:

Abschnitt „II. Geschäftsreisen“ erhält folgende Fassung:

„II. Dienst- und Geschäftsreisen vom Deutschen Reich in das Generalgouvernement.

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter in Dienststellen, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind gemäß Runderlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr. 98/41 Abschnitt B Nr. 1 Abs. 1 vom 17. Dezember 1941 bei Dienstreisen in das Generalgouvernement auf Grund einer devisenrechtlichen Dienstreisebescheinigung berechtigt, Zloty-Beträge in der zur Deckung der Dienstreisekosten erforderlichen Höhe, also gegebenenfalls in Höhe von mehr als 600 Zloty, zu erwerben und in das Generalgouvernement zu verbringen.

(2) Die Verbringung von Reichsmark-Beträgen bis zu 300 Reichsmark in das Generalgouvernement ist nach der dem genannten Runderlaß beigefügten tabellarischen Übersicht auf die Ausnahmefälle beschränkt, in denen die rechtzeitige Beschaffung von Zloty-Beträgen nicht möglich ist.

(3) Die Devisenstellen sind gemäß Runderlaß des Herrn Wirtschaftsministers Nr. 21/42 D. St. Abs. 3 vom 27. Februar 1942 ermächtigt, für Geschäftsreisen und nicht geschäftliche Reisen im Rahmen der für den Reiseverkehr geltenden allgemeinen devisenrechtlichen Bestimmungen eine Einzelgenehmigung zum Erwerb, zur Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Zloty-Beträgen zu erteilen.

Zarządzenie dewizowe Nr 25.

Z dnia 24 stycznia 1943 r.

Dotyczy: **zmiany zarządzenia Nr 1 Kierownika Wydziału Dewiz w Urzędzie Generalnego Gubernatora.**

Na podstawie § 20 rozporządzenia dewizowego dla Generalnego Gubernatorstwa z dnia 15 listopada 1939 r. (Dz. Rozp. GG. str. 44) zarządzam:

Artykuł I.

Zarządzenie Nr 1 Kierownika Wydziału Dewiz w Urzędzie Generalnego Gubernatora z dnia 20 listopada 1939 r. (Dz. Rozp. GG. str. 53) zmienia się jak następuje:

Rozdział „II. Podróże w sprawach handlowych“ otrzymuje brzmienie następujące:

„II. Podróże służbowe i podróże w sprawach handlowych z Rzeszy Niemieckiej do Generalnego Gubernatorstwa.

(1) Stosownie do okólnika Pana Ministra Gospodarki Rzeszy Nr 98/41 rozdział B Nr 1 ust. 1 z dnia 17 grudnia 1941 r. urzędnicy, pracownicy umysłowi i fizyczni placówek służbowych, posiadający swoją siedzibę w Rzeszy Niemieckiej, uprawnieni są przy podróżach służbowych do Generalnego Gubernatorstwa na podstawie prawno-dewizowego zaświadczenia o podróży służbowej nabywać i przewozić do Generalnego Gubernatorstwa kwoty w złotych w wysokości wymaganej do pokrycia kosztów podróży służbowej, a więc w danym wypadku w wysokości ponad 600 złotych.

(2) Według przeglądu tabelarycznego dołączonego do wymienionego okólnika przewożenie do Generalnego Gubernatorstwa kwot w markach niemieckich do 300 marek niemieckich ograniczone jest do wypadków wyjątkowych, w których zaopatrzenie się w porę w walutę złotową nie jest możliwe.

(3) Stosownie do okólnika Pana Ministra Gospodarki Nr 21/42 D. St. ust. 3 z dnia 27 lutego 1942 r. upoważnia się urzędy dewizowe do udzielania dla podróży w sprawach handlowych i nie handlowych oddzielnego zezwolenia na nabywanie, wywóz i ponowny wwóz kwot w złotych w ramach ogólnych postanowień prawno-dewizowych obowiązujących dla ruchu podróżnych.

(4) Ich stelle hierdurch die in Abs. 1 genannten Personen von der nach § 7 der Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 (VBlGG. S. 44) erforderlichen Genehmigung für die Einfuhr und Ausfuhr von Zahlungsmitteln frei.“

Artikel II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 24. Januar 1943.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Der Leiter
der Abteilung Devisen und Außenwirtschaft
Tetzner

(4) Niniejszym zwalniam osoby, wymienione w ust. 1, od obowiązku posiadania zezwolenia na wwóz i wywóz środków płatniczych, wymaganego według § 7 rozporządzenia dewizowego dla Generalnego Gubernatorstwa z dnia 15 listopada 1939 r. (Dz. Rozp. GG. str. 44).“

Artykuł II.

Zarządzenie niniejsze wchodzi w życie z dniem ogłoszenia.

Krakau, dnia 24 stycznia 1943 r.

Rząd Generalnego Gubernatorstwa
Główny Wydział Gospodarki
Kierownik
Wydziału Dewiz i Gospodarki Zagranicznej
Tetzner

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H. Krakau, Poststraße 1 Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Vierteljährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Für die Auslegung der Verordnungen ist der deutsche Text maßgebend. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP I/II).

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp. Krakau, Poststrasse 1. Sposób ukazywania się: wedle potrzeby. Prenumerata: kwartalnie 12,— złotych (6,— RM.) łącznie z kosztami przesyłki. Egzemplarze pojedyncze oblicza się według objętości, a mianowicie cena za każdą kartkę wynosi —,20 złotych (—,10 RM.). Abonenci w Generalnym Gubernatorstwie wpłacać mogą prenumeratę na pocztowe konto czekowe Warschau Nr 400, abonenci w Rzeszy Niemieckiej na pocztowe konto czekowe Berlin Nr 41 800. Wydawanie: dla Generalnego Gubernatorstwa i dla Rzeszy Niemieckiej przez Placówkę Wydawniczą dla Dziennika Rozporządzeń, Krakau I, skrytka pocztowa 110. Lokale urzędowe Placówki Wydawniczej: Krakau, Universitätsstrasse 16. Dla interpretacji rozporządzeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. Rozp. GG. (dawniej: Dz. rozp. GGP. I/II).